

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**für die Anmietung oder Nutzung von Räumen im Gebäude des Steigerturms des Vereins
„Unsere Mitte Steigerturm e. V.“, Berghofer Schulstraße 12, 44267 Dortmund**

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsparteien

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten zwischen
 - a) dem Verein „Unsere Mitte Steigerturm e. V.“ (Vermieter bzw. Nutzungsüberlasser, nachfolgend „Steigerturm e. V.“ genannt) und
 - b) dem Mieter/der Mieterin bzw. den Personen, denen der Steigerturm zur Nutzung überlassen wurde (nachfolgend „Nutzende“ genannt).

Die AGB gelten somit für alle Überlassungen von Räumen und damit einhergehenden zusätzlichen Leistungen, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich und unabhängig davon, ob ein Miet- oder Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde.

2. Die Räume des „Steigerturm e. V.“ können an alle natürlichen und juristischen Personen zur Durchführung von Veranstaltungen vermietet oder überlassen werden.

§ 2 Zustandekommen eines Miet- und Nutzungsverhältnisses

1. Alle Miet- oder Nutzungsverträge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterschrift des „Steigerturm e. V.“ und des/der „Nutzenden“. Unterschriftsberechtigt sind seitens des „Steigerturm e. V.“ die Vereinsvorsitzenden sowie die stellvertretenden Vereinsvorsitzenden bzw. eine vom Vorstand schriftlich autorisierte Person. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn Dokumente mittels elektronischer Post oder Fax mit Unterschrift übermittelt und bestätigt werden.
2. Reservierungen, Vorbuchungen, Angebote usw. sind bis zum Zustandekommen eines rechtswirksam unterschriebenen Miet- oder Nutzungsvertrags unverbindlich.
3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags von dem/der „Nutzenden“ ergänzende Leistungen mündlich beauftragt, wird dies schriftlich durch den „Steigerturm e. V.“ bestätigt. Erfolgt hierauf kein Widerspruch innerhalb von 48 h, gilt die Erbringung der Leistung als vereinbart.
4. Ist der/die „Nutzende“ nicht gleichzeitig Veranstalter, hat der/die „Nutzende“ den/die Veranstaltenden schriftlich im Mietvertrag als "Veranstalter" zu benennen und ihn/sie von allen vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich dieser AGB, in Kenntnis zu setzen

und darauf zu verpflichten. Gegenüber dem „Steigerturm e. V.“ bleibt der/die „Nutzende“ für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich. Handlungen und Erklärungen des/der Veranstaltenden und der von ihm beauftragten Personen hat der/die „Nutzende“ wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen. Im Folgenden ist ausschließlich von den „Nutzenden“ die Rede. Die an den/die Veranstaltenden zu Übertragenden Rechte und Pflichten sind damit ebenfalls eingeschlossen.

5. Eine Unter- oder Weitervermietung der Räume des „Steigerturm e. V.“ und eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte durch den/die „Nutzende“ ist ausgeschlossen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung oder Nutzungsüberlassung der Räume des Vereins „Unsere Mitte Steigerturm e. V.“ besteht nicht.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrags ist die zeitlich begrenzte Überlassung der im Miet- oder Nutzungsvertrag benannten Räume für die dort aufgeführte Nutzung. Dies umfasst auch die sanitären Einrichtungen. Die Küchennutzung ist nur dann Bestandteil der Vermietung bzw. Nutzungsübertragung, wenn dies explizit im Mietvertrag aufgeführt ist.
2. Beginn und Ende der Miet- oder Nutzungsdauer sind verbindlich zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Nutzung außerhalb der gebuchten Zeiten besteht nicht.
3. Ebenfalls im Miet- oder Nutzungsvertrag benannt ist das im Rahmen der Raummiete mitüberlassene Inventar. Alle darüber hinausgehenden Gegenstände des Steigerturms sind nicht Teil der Vermietung oder Nutzungsübertragung.
4. Die Überlassung erfolgt zu dem von der/dem „Nutzenden“ verbindlich angegebenen Nutzungszweck. Die Änderung des Nutzungszwecks muss dem „Steigerturm e. V.“ im Vorfeld schriftlich angezeigt werden und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den „Steigerturm e. V.“. Unwahre Angaben zum Nutzungszweck und zum prägenden Inhalt der Veranstaltung kann zur Auflösung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses führen (außerordentliche Kündigung).
5. Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume und -flächen erfolgt auf Grundlage der behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität, die für den/die „Nutzende“ bindend ist. Es/sie hat sich im Vorfeld darüber zu informieren.
6. Soweit der/die „Nutzende“ nicht die gesamte Versammlungsstätte gemietet hat, besitzt er bzw. sie nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung des Eingangs-/Ausgangsbereichs, der Flure sowie der Funktionsflächen wie Toiletten oder Garderoben. Der/die „Nutzende“ hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Nutzende, deren Besucher und den „Steigerturm e. V.“ zu dulden. Der/die „Nutzende“ hat keinen

vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Nutzenden eingeschränkt wird.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

1. Die angemieteten Räume dürfen nur zur Verwirklichung der Satzungsziele (einzusehen unter www.steigerturm.de) des Vereins „Unsere Mitte Steigerturm“ genutzt werden.
2. Veranstaltungen sind ausgeschlossen, wenn sie sexistische oder pornographische Inhalte vermitteln, einen verfassungs- und demokratiefeindlichen Hintergrund haben, aufhetzend sind oder Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben. Es dürfen in keiner Weise die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden. Die/der „Nutzende“ versichert außerdem, dass während der Veranstaltung die Lehre von L. Ron Hubbard (Scientology) nicht angewendet, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet wird. Die/der „Nutzende“ garantiert, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Themen beinhaltet. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat die/der „Nutzende“ für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Er bzw. sie verpflichtet sich, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.
3. Veranstaltungen mit dem Ziel der öffentlichen politischen Willensbildung sind zulässig, wenn dabei nicht eine politische Partei als Nutzende/Nutzender oder Veranstalter auftritt. Dem „Steigerturm e. V.“ steht das Recht zu, entsprechende Veranstaltungen abzulehnen, wenn der Inhalt oder das Programm eine fehlende politische Ausgewogenheit vermissen lassen oder der Veranstalter durch seine Zielsetzung, dem Auftreten oder den Äußerungen einzelner Zugehöriger nicht mit den Satzungszielen des „Steigerturm e. V.“ zusammenpassen. Die Durchführung von parteiinternen Veranstaltungen sind zugelassen, wenn die Positionen bzw. das Auftreten der jeweiligen Partei den Satzungszielen des „Steigerturm e. V.“ nicht entgegenstehen.
4. Jegliche gewerbliche oder kommerzielle Tätigkeit, die über den unmittelbaren Zweck der Überlassung hinausgeht (z. B. der Verkauf von Merchandiseartikeln oder anderen Waren bzw. Leistungen), ist nur dann zulässig, wenn dieser im Vorfeld durch den „Steigerturm e. V.“ ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

§ 5 Pflichten des/der „Nutzenden“

1. Der/die „Nutzende“ ist verpflichtet, dem „Steigerturm e. V.“ spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn alle relevanten Informationen zu den Inhalten, der Größe und den Auswirkungen der geplanten Veranstaltung (z. B. Lärmbelastung) mitzuteilen. Darüber hinaus ist der „Steigerturm e. V.“ spätestens zum selben Zeitpunkt darüber zu informieren, welche Dienstleistenden in Namen des/der „Nutzenden“ im Steigerturm tätig sind. Verspätete, unvollständige oder unrichtige Angaben können zur kostenpflichtigen Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen. Bei schuldhaftem Verhalten des/der „Nutzenden“ steht dem „Steigerturm e. V.“ der volle Miet-/Nutzungsbetrag zu.
2. Der/die „Nutzende“ ist dafür verantwortlich, im Vorfeld alle ggf. für die geplante Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und dem „Steigerturm e. V.“ vorzulegen.
3. Der/die „Nutzende“ hat dem „Steigerturm e. V.“ eine verantwortliche und entscheidungsbefugte Ansprechperson zu benennen, die während der Benutzung des Steigerturms anwesend und für den „Steigerturm e. V.“ erreichbar ist.
4. Der/die „Nutzende“ verpflichtet sich, die Räume und das zur Verfügung gestellte Inventar pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Demzufolge ist z. B. das Stehen auf Tischen und Stühlen untersagt.
5. Vorhandene oder neu entstandene Schäden am Gebäude, Mobiliar oder Inventar sowie besondere Vorkommnisse (z. B. Fehlalarme, polizeiliche Einsätze) sind dem „Steigerturm e. V.“ unverzüglich durch den/die „Nutzende“ zu melden.
6. Der/die „Nutzende“ verpflichtet sich bzw. wirkt bei den Veranstaltungsteilnehmenden darauf hin, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Lärmschutz, Jugendschutz, Brandschutz, Infektionsschutz etc.) sowie die Hausordnung eingehalten werden.
7. Der/die „Nutzende“ hat alle entsprechenden Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl in den Räumen des Steigerturms zu gewährleisten und eine zweckfremde Nutzung der Räume zu verhindern.
8. Der/die „Nutzende“ wirkt darauf hin, dass die Teilnehmenden ausschließlich die zugelassenen Parkplätze rund um den Steigerturm nutzen.
9. Der/die „Nutzende“ hat alles zu unternehmen, Gefahren- und Unfallquellen zu vermeiden und einen reibungslosen, geordneten, sicheren und den Räumlichkeiten angepassten Ablauf zu gewährleisten. Für den sicheren Betrieb aller von ihr/ihm eingebrachter Gegenstände ist ausschließlich der/die „Nutzende“ verantwortlich.
10. Der/die „Nutzende“ hat darauf hinzuwirken, dass andere Nutzende des Gebäudes sowie Nachbarn durch die Veranstaltung an sich sowie die An- und Abreise nicht gestört

werden. Eine Beschallung durch Musik oder Ton ist außerhalb des Gebäudes nicht gestattet.

11. Sicherheitsrelevante Anweisungen des „Steigerturm e. V.“, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder anderer behördlichen Institutionen sind jeder Zeit Folge zu leisten.
12. Das Mitbringen und der Verzehr von selbst mitgebrachten Getränken und Speisen ist untersagt, wenn gleichzeitig Getränke und Speisen im „Steigerturm“ angeboten werden. Davon ausgenommen sind Getränke und Speisen, die aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen zum Eigenverzehr mitgebracht werden. Der Konsum und das Mitbringen von illegalen Substanzen sind in jedem Fall untersagt.
13. Bei Nutzung von technischen Geräten oder Kücheninventar ist eine ordnungsgemäße Bedienung und Säuberung nach Gebrauch durch den/die „Nutzende“ verpflichtend.
14. Sämtliche Ausschmückungen, Dekorationen, Werbung, mitgebrachte Ausstattungsgegenstände o. ä. sind im Vorfeld mit dem „Steigerturm e. V.“ abzustimmen und am Ende der Raumnutzung vollständig und rückstandsfrei durch den/die „Nutzende“ zu entfernen.
15. Bei der Nutzung der Räume durch den/die „Nutzende“ ist auf eine maximale Vermeidung von Abfällen zu achten. Mehrwegsysteme sind zu bevorzugen.
16. Der/die „Nutzende“ hinterlässt alle genutzten Räume zum Ende des vereinbarten Miet- bzw. Nutzungszeitraums besenrein und gewährleistet eine ordnungsgemäße Trennung der Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältnissen. Mobiliar ist in die ursprüngliche Anordnung zu bringen und ggf. genutzte Geschirr ist zu spülen. Werden die Räume nicht ordnungsgemäß hinterlassen oder Abfälle bzw. mitgebrachte Gegenstände nicht ordnungsgemäß entsorgt, übernimmt dies kostenpflichtig der „Steigerturm e. V.“. Das fällige zusätzliche Entgelt zahlt der/die „Nutzende“ und ist aufwandsabhängig.
17. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren ist alleinige Pflicht des/der „Nutzenden“. Der „Steigerturm e. V.“ kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom/von der „Nutzenden“ einen schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen.
18. Der/die „Nutzende“ ist vor, während und nach der Veranstaltung alleinig für die Einhaltung der Rechte in Bezug auf Ton-, Bild- und Filmaufnahmen verantwortlich. Der „Steigerturm e. V.“ kann unter Einhaltung aller Rechte der Beteiligten für Eigenveröffentlichungen Ton-, Bild- und Filmaufnahmen von den Veranstaltungen anfertigen. Die Übertragung einer Veranstaltung (u. a. im TV, Radio oder Internet) ist vorher vom „Steigerturm e. V.“ genehmigen zu lassen.

§ 6 Maßnahmen zum Brandschutz und Verhalten im Brandfall

Der/die „Nutzende“ gewährleistet während der gesamten Miet- oder Nutzungsdauer, dass die Regelungen zum Brandschutz eingehalten werden. Dazu zählen u. a. folgende Vorgaben:

1. Der/die „Nutzende“ verpflichtet sich, sämtliche geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Brandschutz einzuhalten, insbesondere die Landesbauordnung, das Arbeitsschutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung (soweit anwendbar) sowie die Brandschutzordnung des Gebäudes.
2. Die/der „Nutzende“ hat sich vor der Nutzung mit der Position und der Handhabung der Feuerlöscher, den Flucht- und Rettungswegen und den Alarmierungs- und Evakuierungsvorgaben im Brandfall (vgl. Brandschutzordnung) vertraut zu machen.
3. Die Flucht- und Rettungswege (auch außerhalb des Gebäudes), (Brandschutz-)Türen, Notausgänge, Rettungskennzeichen sowie Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht (auch nicht vorübergehend) verstellt, verschlossen oder anderweitig beeinträchtigt werden und sind immer frei zu halten. Mögliche Schäden an Feuerlöscheinrichtungen oder Fluchtwegen sind unverzüglich dem „Steigerturm e. V.“ zu melden.
4. Die Nutzung der Räume darf nur in einer Weise erfolgen, die keine erhöhte Brandgefahr mit sich bringt. So sind beispielsweise
 - brennbare Verpackungsmaterialien außer Haus zu bringen,
 - entflammbare Materialien von Zündquellen (z. B. wärmeproduzierenden Geräten) fernzuhalten,
 - leicht entflammbare Dekorationsmaterialien wie Stroh oder Heu nicht gestattet,
 - brennbare Materialien in Fluren unzulässig oder
 - wärmeerzeugende Geräte auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen aufzustellen.
5. Der/die „Nutzende“ gewährleistet, dass in den Räumen des Steigerturms kein Feuer, keine Pyrotechnik, keine Nebelmaschinen oder offenes Licht genutzt wird. Das Einbringen oder die Lagerung brennbarer, explosiver oder leicht entzündlicher Stoffe ist verboten, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und genehmigt wurde.
6. Das absolute Rauchverbot in allen Räumen des Steigerturms wird von der/dem „Nutzenden“ gewährleistet. Der Inhalt von Aschenbechern etc. die im Außengelände verwendet werden, dürfen nicht in Mülleimern innerhalb des Gebäudes entsorgt werden.
7. Elektrische Geräte und Installationen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und müssen den geltenden Sicherheitsnormen entsprechen. Selbst mitgebrachte elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn dies im Miet- oder Nutzungsvertrag vereinbart wurde und wenn dies unter Aufsicht geschieht. Verlässt der/die „Nutzende“ oder eine von ihr/ihm entsprechend eingewiesene Person den Raum, in dem

die selbst mitgebrachten elektrischen Geräte verwendet werden, ist in jedem Fall die Stromverbindung zu unterbrechen (Netzstecker ziehen). Die Verwendung von Geräten mit erhöhter Wärmeentwicklung (z. B. Heizlüfter) ist grundsätzlich nicht gestattet.

8. Der/die „Nutzende“ ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle im Rahmen seiner/ihrer Veranstaltung im Steigerturm anwesenden Personen über die Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz, das Verhalten im Brandfall und die insbesondere über die Fluchtwege unterwiesen sind.

§ 7 Reservierungen und Zugangsregelung

1. Reservierungen enden, wenn nicht anders vereinbart, spätestens vier Wochen vor beabsichtigten Mietbeginn mit Ablauf der Annahmefrist. Eines gesonderten Hinweises gegenüber dem/der „Nutzenden“ bedarf es insoweit nicht.
2. Die Übergabe des Miet- oder Nutzungsgegenstandes erfolgt nach Absprache. Der/die „Nutzende“ erhält für den Nutzungszeitraum Zugang zu den angemieteten Räumen.

§ 8 Mietzins, Kautions, Zahlungsbedingungen

1. Der Miet- oder Nutzungspreis richtet sich nach der aktuellen Preisliste des Vereins bzw. der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
2. Im vertraglich vereinbarten Miet- oder Nutzungspreis sind neben der Bereitstellung des Mietobjekts sowie ggf. von Ausstattungsgegenständen auch die Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Lüftung) und die Reinigungskosten enthalten, es sei denn, es ist im Miet- bzw. Nutzungsvertrag anders geregelt.
3. Der Umfang von ggf. zur Verfügung gestelltem Personal inkl. der damit verbundenen Kosten wird im Miet- oder Nutzungsvertrag gesondert geregelt.
4. Die Zahlung des Miet- bzw. Nutzungspreises hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen in Höhe von 9% und bei natürlichen Personen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem „Steigerturm e. V.“ vorbehalten.
5. Überschreitet der/die „Nutzende“ die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit, hat der „Steigerturm e. V.“ ein Anrecht auf anteilige Vergütung der zusätzlich beanspruchten Miet- oder Nutzungszeit.

6. Der „Steigerturm e. V.“ ist berechtigt, eine angemessene Kautions zu erheben. Diese ist bis eine Woche vor Beginn des Miet- oder Nutzungsverhältnisses zu zahlen. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt unverzinst innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Miet- oder Nutzungsverhältnisses.
7. Der/die „Nutzende“ ist nicht berechtigt, gegen den „Steigerturm e. V.“ ein Zurückhaltungs- oder Verrechnungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertragsverhältnis stammenden Anspruchs, auszuüben. Eine Abtretung von Ansprüchen aus einem Miet- oder Nutzungsverhältnisses gegenüber dem „Steigerturm e. V.“ darf nicht an Dritte abgetreten werden.

§ 9 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des/der „Nutzenden“.
2. Der „Steigerturm e. V.“ ist berechtigt, in seinem Veranstaltungsprogramm, im Internet und auf Social-Media-Kanälen auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der/die „Nutzende“ nicht widerspricht.
3. Der/die „Nutzende“ halten den „Steigerturm e. V.“ unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) verletzt oder gegen sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
4. Werbe- und Präsentationsflächen innerhalb und außerhalb des Steigerturms stehen auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem „Steigerturm e. V.“ zur Verfügung. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der/die Veranstaltende namentlich zu benennen und kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen dem/der „Nutzenden“ und dem/der Besuchenden zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem/der Besuchenden und dem „Steigerturm e. V.“. Der/die „Nutzende“ ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen mit Dritten klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er/sie Veranstaltende/r ist und nicht der „Steigerturm e. V.“.

§ 10 Schlüsselregelung

1. Überlassene Schlüssel oder Transponder sind Eigentum des „Steigerturm e. V.“ und nach Veranstaltungsende unverzüglich zurückzugeben.

2. Der Verlust eines Schlüssels oder Transponders ist dem Verein sofort zu melden. Die daraus entstehenden Kosten (z. B. Austausch der Schließanlage) trägt der/die „Nutzende“.

§ 11 Hausordnung und Hausrecht

1. Die jeweils gültige Hausordnung hängt im Gebäude des Steigerturms aus und ist Bestandteil dieses Vertrags.
2. Der/die „Nutzende“ hat für die Umsetzung und Einhaltung der Hausordnung gegenüber ihren Besuchenden, Mitarbeitenden sowie etwaigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu sorgen.
3. Dem „Steigerturm e. V.“ und den von ihm beauftragten Personen steht weiterhin das alleinige Hausrecht gegenüber dem/der „Nutzenden“, seinen Besucherinnen und Besuchern sowie Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses zu. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
4. Den vom „Steigerturm e. V.“ beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den angemieteten Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.

§ 12 Rücktritt, Stornierung und Kündigung

1. Der/die „Nutzende“ kann den Miet- oder Nutzungsvertrag jeder Zeit ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und beim „Steigerturm e. V.“ schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.
2. Bei Stornierungen gelten folgende Regelungen:
 - bis zwölf Wochen vor Miet- oder Nutzungsbeginn: kostenfreie Stornierung,
 - bis sechs Wochen vor Miet- oder Nutzungsbeginn: 50% des Miet- oder Nutzungspreises sind zu entrichten,
 - weniger als sechs Wochen vor Miet- oder Nutzungsbeginn: 100% des Miet- oder Nutzungspreises fällt an.
3. Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund (z. B. grober Verstoß gegen die AGB oder die Hausordnung) außerordentlich kündigen.
4. Der „Steigerturm e. V.“ kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der/die „Nutzende“ kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird.

§ 13 Haftung

1. Der/die „Nutzende“ haftet gegenüber dem „Steigerturm e. V.“ für alle Schäden, die durch ihn bzw. sie, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Der/die „Nutzende“ trägt die Beweislast dafür, dass die schadensverursachende Person nicht unter ihre/seine Obhut- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB fällt.
2. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingetretene Schäden im oder am Steigerturm sind dem „Steigerturm e. V.“ unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der/die „Nutzende“ stellt den „Steigerturm e. V.“ von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm/ihr, seinen/ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von den Gästen bzw. Besuchenden zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den „Steigerturm e. V.“ als Betreiber des Steigerturms verhängt werden können. Die Freistellungsverpflichtung besteht nicht, wenn für die Entstehung eines Sach-, Vermögens- oder Personenschadens eine zu vertretende Pflichtverletzung von Mitarbeitenden des Steigerturms (mit-) ursächlich war. Der „Steigerturm e. V.“ wird jede Festsetzung von Bußgeldern, die in den Verantwortungsbereich des/der „Nutzende“n fällt, unverzüglich an diesen weiterleiten.
4. Mit Unterzeichnung des Miet- oder Nutzungsvertrags bestätigt der/die „Nutzende“, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die mindestens folgende Deckungssummen aufweist:
 - 2.500.000,00 € für Personenschäden,
 - 2.500.000,00 € für Sachschäden,
 - 500.000,00 € für Vermögensschädenund gegenüber dem „Steigerturm e. V.“ auf Anforderung nachzuweisen.
5. Soweit der „Steigerturm e. V.“ durch vertrags- oder rechtswidriges Verhalten des/der „Nutzenden“ Schadensersatz oder sonstige Zahlungen aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt auch immer an Dritte leisten muss, ist der/die „Nutzende“ verpflichtet, dem „Steigerturm e. V.“ diesen Schaden inklusive etwaiger Anwalts-, Gerichts und sonstiger notwendiger Kosten zu ersetzen.
6. Eine Garantiehafung durch den „Steigerturm e. V.“ wird ausgeschlossen, soweit er den Mangel nicht arglistig verursacht hat.

7. Der „Steigerturm e. V.“ haftet gegenüber dem/der „Nutzenden“ nur für Schäden, die auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz des „Steigerturm e. V.“ zurückzuführen sind. Jede weitere Haftung, insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
8. Der „Steigerturm e. V.“ übernimmt keine Haftung für Garderobe, Wertgegenstände oder sonstige mitgebrachte Sachen. Der/die „Nutzende“ ist verpflichtet, die Teilnehmenden der Veranstaltungen entsprechend zu informieren, auch welche Haftung er gegenüber den Teilnehmenden übernimmt.
9. Der/die „Nutzende“ stellt den „Steigerturm e. V.“ und seine Mitarbeitenden von allen Ansprüchen Dritter aus dem Nutzungsverhältnis frei.

§ 14 Datenschutz

„Nutzende“, Besuchende oder sonstige Personen, die sich in den Räumen des „Steigerturm e. V.“ aufhalten, haben die Persönlichkeitsrechte aller anderen, sich in den Räumen des Steigerturms aufhaltenden Personen, zu achten.

§ 15 Kontrollen

1. Der „Steigerturm e. V.“ und Beauftragte des „Steigerturm e. V.“ sind jederzeit berechtigt, das überlassene Miet- oder Nutzungsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen den Miet- oder Nutzungsvertrag, die AGBs oder gesetzliche Vorgaben die Veranstaltung zu beenden.
2. Der/die „Nutzende“ ist verpflichtet, dem „Steigerturm e. V.“ oder beauftragten Personen Zutritt zur Durchführung solcher Kontrollen zu gewähren.
3. Mögliche im Zusammenhang mit der Beendigung einer Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe entstehende Kosten trägt der/die „Nutzende“. Bei unterbrochenen oder beendeten Veranstaltungen aus den zuvor genannten Gründen bleibt der vereinbarte Miet- oder Nutzungsbetrag in voller Höhe geschuldet.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem

Inhalt der ursprünglichen Bestimmung - insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - möglichst nahe kommt.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz des Vereins. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

Unterschrift „Steigerturm e. V.“